

Erläuternder Bericht zum Staatsratsentscheid vom 15. Juli 2020 über die Beschränkung der Anwesenden auf 100 Personen in Nachtbars, Nachtclubs, Diskotheken und Betrieben mit einer Dauerbewilligung zur Schliessung nach Mitternacht in Sinne des GBB

Vorbemerkung

Wegen dem Wiederanstieg der COVID-19-Fälle im Kanton nach den Lockerungen der Massnahmen befindet sich das Wallis in der vordersten Gruppe der Kantone mit der höchsten Anzahl Neuerkrankungen im Verhältnis zur Bevölkerung. Des Weiteren führten mehrere Superspreader-Fälle dazu, dass Hunderte von Personen, welche die gleichen Einrichtungen besuchten, unter Quarantäne gestellt werden mussten. In erster Linie handelte es sich um Diskotheken oder Nachtbars in anderen Schweizer Kantonen.

Um einen Anstieg der positiven Fälle im Wallis zu vermeiden, erachtete es der Staatsrat für nötig, die Zahl der Kunden in Betrieben mit einem hohen Übertragungsrisiko zu beschränken und ihre vollständigen und verlässlichen Kontaktdaten aufzunehmen, sofern der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann. Dank dieser Massnahme sollte ein effizientes Tracing und eine Eindämmung der Ausbreitung des Virus möglich sein.

Die Walliser Gesetzgebung weist keine detaillierte Kategorisierung der unterschiedlichen Betriebsarten auf. Aus diesem Grund nahm der Staatsrat den Begriff eines Betriebs mit einer Dauerbewilligung zur Schliessung nach Mitternacht im Sinne des GBB, um die Betriebe, die am Nachleben teilnehmen, zu identifizieren, oder mit anderen Worten die Betriebe, in denen das Übertragungsrisiko wegen der Nähe unter den Kunden und der ausgelassenen Stimmung hoch ist.

An dieser Stelle muss daran erinnert werden, dass alle Betriebe oder Veranstaltungen, bei denen es nicht möglich ist, den verlangten Schutzabstand einzuhalten, die Kontaktdaten der Kunden erfassen müssen. (Ziffer 4 des Anhangs der COVID-19-Verordnung vom 19.06.2020).

Betroffenen Einrichtungen

Damit dieser Entscheid sein Ziel erreicht und dabei so wenig Komplikationen wie möglich entstehen, präzisiert der Staatsrat folgendes:

Restaurationsbetriebe, die ausschliesslich über Sitzplätze an Tischen verfügen, sind von der Verpflichtung, die Anzahl Personen, die zwischen 20:00 Uhr und der Schliessungszeit gleichzeitig im Betrieb zugelassen werden dürfen, auf 100 zu beschränken (Punkt 1 des StRE vom 15. Juli 2020) insofern nicht betroffen, als dass das Verbreitungsrisiko (z.B. Superspreader) bei einer Bestuhlung mess- und kontrollierbar ist.

Betrieben mit den nötigen Flächen und Installationen, um Räume abzutrennen, in denen der erforderliche Abstand eingehalten und die Vermischung von Kundengruppen garantiert vermieden werden kann, ist es erlaubt, bis zu 100 Personen pro abgesondertem Raum zu empfangen.

Obligatorische Datenerfassung nach 20 Uhr

Betriebe, die logistische Massnahmen getroffen haben, um die Einhaltung des erforderlichen Abstands zu garantieren (dies bedeutet einen Mindestabstand von 1m50 zwischen jeder Gruppe Personen an

der Bar oder 1m50 zwischen den Tischen), sind nicht verpflichtet, die Kontaktdaten ihrer Kunden vor dem Eingang aufzunehmen und zu überprüfen.

Diese Verpflichtung (Punkte 2 bis 7 des StRE vom 15. Juli 2020) betrifft somit nur Betriebe, in denen es nicht möglich ist, den erforderlichen Abstand anhand von logistischen Massnahmen einzuhalten.

Anwendungskontrolle

Infolge der neuen Weisungen des Bundes über die Kontrolle der Schutzmassnahmen, erliess der Kanton Wallis ein Verfahren, bei dem die allgemeine Verantwortung für die Kontrolle der öffentlichen Betriebe der Gemeindebehörde durch die Gemeindepolizei für Kontrollen vor Ort übertragen wurde (Art. 12 des kantonalen Gesundheitsgesetzes).

Bei Zweifel über einen vorhandenen Virenverbreitungsherd kann der Betreiber, der die Kontaktdaten seiner Kunden in Zusammenhang mit der Bestuhlung seines Betriebs sammeln muss, ersucht werden, die Gästeliste innert zweier Stunden nach der Anfrage durch den Kantonsarzt oder dessen Stellvertreter zu liefern.